S 10 U 588/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Nordhausen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§ 2 Abs. 2 S 1 iVm Abs.1 Nr. 1 SGB 7, § 128 Abs. 1 Nr. 9 SGB 7 Gesetzliche Unfallversicherung – Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 2 S 1 iVm Abs 1 Nr. 1 SGB 7 – Wie-Beschäftigter – fremdnützige Tätigkeit – Mutmaßlicher Wille des Fahrzeughalters – Anheben eines Motorrades nach selbst verursachtem Anprall 1. Das unaufgeforderte Anheben eines Motorrades nach selbst verursachtem Anprall steht nicht als „Wie-Beschäftigung“ gem. § 2 Abs. 2 S 1 iVm Abs. 1 Nr. 1 SGB 7 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn vorrangiges Handlungsmotiv die Verhinderung des Eintritts eines weiteren Schadens ist. 2. Bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens muss der Handelnde sich auf ausreichende Anhaltspunkte in den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles stützen (hier verneint bei Anheben eines Motorrades nach selbst verursachtem Anprall).
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 U 588/19
Datum	10.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 631/22
Datum	19.10.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nordhausen vom 10. Juni 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Anerkennung eines Ereignisses vom 31. August 2018 als Arbeitsunfall streitig.

Die 1977 geborene KlÃ¤gerin war zu diesem Zeitpunkt als Servicekraft im Dialysezentrum N beschÃ¤ftigt. Gegen 6:25 Uhr wollte die KlÃ¤gerin auf dem Hof der Dialysepraxis mit ihrem PKW rÃ¼ckwÃ¤rts in eine offene Garage fahren, um diesen dort abzustellen und anschlieÃend ihre TÃ¤tigkeit als Servicekraft aufzunehmen. Sie Ã¼bersah dabei ein bereits abgestelltes Motorrad eines anderen Mitarbeiters, welches umstÃ¼rzte. Sie stieg aus ihrem PKW aus, um das Motorrad anzuheben. AnschlieÃend verspÃ¼rte sie starke RÃ¼ckenschmerzen mit deutlichen BewegungseinschrÃ¤nkungen und stellte sich beim Durchgangsarzt vor. Dieser diagnostizierte eine Fraktur des LendenwirbelkÃ¶rpers (LWK) 4. Die KlÃ¤gerin befand sich deshalb vom 31. August bis 5. September 2018 in stationÃ¤rer Behandlung im S-klinikum. Ein operativer Eingriff erfolgte nicht. GegenÃ¼ber der Beklagten schilderte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 erneut den Hergang des Ereignisses. Sie habe beim rÃ¼ckwÃ¤rts Einfahren in die Garage das Motorrad Ã¼bersehen, plÃ¶tzlich einen StoÃ verspÃ¼rt und sofort gebremst. Sie sei ausgestiegen und habe das Motorrad auf dem Boden liegen sehen. Aus Angst, dass FlÃ¼ssigkeiten wie Benzin oder Ãl auslaufen kÃ¶nnten, habe sie das Motorrad unter Panik und Schock alleine angehoben. Schmerzen habe sie beim Aufprall sowie beim Anheben des Motorrads verspÃ¼rt. Mit MotorrÃ¤dern und insbesondere deren Gewicht kenne sie sich nicht aus.

Daraufhin lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 24. Oktober 2018 die Anerkennung des Ereignisses vom 31. August 2018 als Arbeitsunfall ab. Zum Unfallzeitpunkt sei keine versicherte TÃ¤tigkeit nach dem Sozialgesetzbuch Siebter Teil (SGB VII) ausgeÃ¼bt worden. Das Aufheben des umgefallenen Motorrades sei weder auf Anweisung des Arbeitgebers erfolgt noch habe ein Zusammenhang mit der versicherten beruflichen TÃ¤tigkeit bestanden. Das Aufheben des Motorrades sei ausschlieÃlich aus privaten Motiven erfolgt. Der WirbelkÃ¶rperbruch kÃ¶nne

nicht durch den Anprall des Autos auf das Motorrad verursacht worden sein. FÃ¼r eine solche Fraktur sei eine erhebliche Krafteinwirkung erforderlich. Zudem wÃ¤re die KlÃ¤gerin dann nicht in der Lage gewesen, das Motorrad noch anzuheben. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein. Im Widerspruchsverfahren stellte die Beklagte weitere Ermittlungen an. Insbesondere wurden weitere bildgebende Befunde beigezogen. Aus einem radiologischen Befund vom 4. September 2018 ergibt sich, dass bei der KlÃ¤gerin eine fortgeschrittene Osteopenie verbunden mit einer erhÃ¶hten FrakturgefÃ¤hrdung vorliegt. Durch Widerspruchsbescheid vom 27. MÃ¤rz 2019 wurde der Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen. Am Unfalltag habe die KlÃ¤gerin den Weg zur Arbeit unterbrochen, um ein umgefallenes Motorrad wieder aufzuheben. Sie sei damit von ihrem Arbeitsweg abgewichen und habe eine private TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt. Der vorherige Anprall sei nicht geeignet gewesen, die LendenwirbelkÃ¶rperfraktur herbeizufÃ¼hren.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht Nordhausen erhoben. Unzweifelhaft stehe der Anprall auf das Motorrad im Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit, hier der ZurÃ¼cklegung des Arbeitsweges. Es spreche alles dafÃ¼r, dass die LendenwirbelkÃ¶rperfraktur durch den Anprall entstanden sei. Auch sei das Aufrichten des Motorrades im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegeunfall vorgenommen worden. Auf Antrag der KlÃ¤gerin hat das Sozialgericht nach Â§ 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein SachverstÃ¤ndigengutachten des Unfallchirurgen L vom 5. Februar 2020 eingeholt. Dieser hat ausgefÃ¼hrt, dass eine Knochendichtemessung der LendenwirbelsÃ¤ule vom 4. September 2018 eine fortgeschrittene Osteopenie mit erhÃ¶hter FrakturgefÃ¤hrdung belege. Die beiden GeschehensablÃ¤ufe (Aufprall mit dem Motorrad und Wiederaufrichten des Motorrades) mÃ¼ssten getrennt gewÃ¼rdigt werden. Bei der KlÃ¤gerin liege eine sogenannte A-Fraktur vor. Diese komme durch ein ZusammendrÃ¼cken des KÃ¶rpers zustande. Das RÃ¼ckwÃ¤rtsfahren mit einem PKW und der AnstoÃ an das Motorrad mit einer Geschwindigkeit von etwa 10 km/h sei nicht geeignet einen derartigen Mechanismus auszuÃ¼ben. Besonders, weil die hierbei entstehende Kraft nach menschlichem Ermessen nicht geeignet sei, eine derartige Verletzung hervorzurufen. Hingegen sei das zweite Ereignis, das Aufheben des ca. 200 Kilogramm schweren Motorrades, durchaus geeignet, eine WirbelkÃ¶rperfraktur herbeizufÃ¼hren. Die bei der KlÃ¤gerin vorliegende Osteopenie sei als Osteoporose Grad 0 zu werten. Dies bedeute, dass Frakturen durch ein tÃ¤gliches Ereignis nicht in nÃ¤chster Zukunft wahrscheinlich seien. Die Frakturwahrscheinlichkeit sei damit nur geringfÃ¼gig erhÃ¶ht.

Durch Urteil vom 10. Juni 2022 hat das Sozialgericht Nordhausen die Klage abgewiesen. Zwar habe sich die KlÃ¤gerin beim Einparken auf dem Garagenhof in eine Mitarbeitergarage noch auf einem versicherten Arbeitsweg befunden. Nach der durchgefÃ¼hrten Beweisaufnahme sei es aber nicht hinreichend wahrscheinlich, dass sich die KlÃ¤gerin die Fraktur des vierten LendenwirbelkÃ¶rpers durch den AnstoÃ des PKW an das Motorrad zugezogen habe. L verneine in seinem Gutachten vom 5. Februar 2020 insoweit nachvollziehbar einen geeigneten Unfallmechanismus. Ãberwiegend wahrscheinlich sei vielmehr, dass die KlÃ¤gerin die Fraktur beim Anheben des ca. 200 Kilogramm schweren Motorrades erlitten habe. Dieser Vorgang sei geeignet, eine derartige Fraktur hervorzurufen. FÃ¼r

diese TÃ¤tigkeit bestehe jedoch kein Versicherungsschutz. Die Handlungstendenz der KlÃ¤gerin beim Aufheben des Motorrades sei darauf gerichtet gewesen, einen von ihr verursachten Schaden zu beheben. Jedenfalls sei sie nicht mehr darauf gerichtet gewesen, den morgendlichen Weg zur Arbeit zurÃ¼ckzulegen.

Mit der Berufung verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Das Sozialgericht habe die Klage zu Unrecht abgewiesen. Soweit es zu dem Ergebnis gelange, dass nach dem SachverstÃ¤ndigengutachten von L die Fraktur der LendenwirbelsÃ¤ule nicht durch den AnstoÃ des PKW an das Motorrad entstanden sei, berÃ¼cksichtige der Gutachter nicht, dass die KlÃ¤gerin bereits beim AnstoÃ Schmerzen verspÃ¼rt habe. AuÃerdem werde nicht hinreichend berÃ¼cksichtigt, dass die bei der KlÃ¤gerin diagnostizierte Osteopenie als VorschÃ¤digung derartige Verletzungen begÃ¼nstigen kÃ¶nne. Die vom Sozialgericht zitierte Rechtsprechung zur Handlungstendenz sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Komme es auf einem Betriebsweg zu einem Verkehrsunfall, so gehÃ¶re es zu den arbeitsvertraglichen Nebenpflichten des Arbeitnehmers, durch geeignete MaÃnahmen zur Absicherung der Unfallstelle weitere SchÃ¤den nach MÃ¶glichkeit abzuwenden.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Nordhausen vom 10. Juni 2022 und den Bescheid der Beklagten vom 24. Oktober 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. MÃ¤rz 2019 aufzuheben und festzustellen, dass es sich bei dem Ereignis vom 31. August 2018 um einen Arbeitsunfall handelt.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â

Festigkeit des WirbelkÃ¶rpers gewesen. Zum Zeitpunkt des Aufrichtens des Motorrades sei die KlÃ¤gerin auch nicht als Wie-BeschÃ¤ftigte fÃ¼r den Halter des Motorrades im Sinne von Â§ 128 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII tÃ¤tig geworden. Die KlÃ¤gerin sei zum Zeitpunkt des Aufrichtens des Motorrades nicht im Sinne des Fahrzeughalters, sondern primÃ¤r aus eigenem Interesse, nÃ¤mlich der ErfÃ¼llung ihrer Schadensminderungspflicht, tÃ¤tig geworden.

Der Senat hat die KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 19. Oktober 2023 zum Ablauf der Ereignisse am 31. August 2018 angehÃ¶rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg (Â§Â§ 143, 151 SGG).

Der Bescheid der Beklagten vom 24. Oktober 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. MÃ¤rz 2019 ist rechtmÃ¤ÃŒig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass sie am 31. August 2018 einen Arbeitsunfall im Sinne des Â§ 8 Abs. 1 SGB VII erlitten hat, weil kein Arbeitsunfall in diesem Sinne vorliegt.

GemÃ¤ÃŒ Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII definiert UnfÃ¤lle als zeitlich begrenzte, von auÃŒen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren. FÃ¼r einen Arbeitsunfall ist danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten im Zeitpunkt des Unfalls den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten TÃ¤tigkeit erfÃ¼llt hat (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), diese Verrichtung zu einem zeitlich begrenzten, von auÃŒen auf den KÃ¶rper einwirkenden Ereignis â dem Unfallereignis â gefÃ¼hrt hat (UnfallkausalitÃ¤t) und das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t). Unerheblich ist, ob die Verletzung den Leistungsfall auslÃ¶sende Folgen nach sich zieht (haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t; stRspr.; vgl. nur: BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 â B 2 U 8/20 R â juris Rn. 12 m.w.N.). Die versicherte TÃ¤tigkeit, die Verrichtung, das Unfallereignis und der Gesundheitserstschaden mÃ¼ssen im Vollbeweis â also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit â vorliegen. FÃ¼r die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilenden UrsachenzusammenhÃ¤nge genÃ¼gt indes die hinreichende Wahrscheinlichkeit, aber nicht die bloÃŒe MÃ¶glichkeit (stRspr.; zuletzt BSG, Urteil vom 6. Mai 2021 â B 2 U 15/19 R).

Hinsichtlich des Geschehens am 31. August 2018 liegen zwei getrennt voneinander zu beurtei-lende Ereignisse vor, nÃ¤mlich zunÃ¤chst der Anprall des PKW der

KlÃ¤gerin beim rÃ¼ckwÃ¤rts Einfahren in die Garage auf das Motorrad und anschlieÃ□end das Anheben des Motorrades durch die KlÃ¤gerin. Denn eine versicherte TÃ¤tigkeit wird konkret-individuell ausgeÃ¼bt, wenn, solange und soweit der Verletzte den jeweiligen Versicherungstatbestand durch eigene Verrichtungen erfÃ¼llt (BSG, Urteil vom 27. November 2018 â□□ B 2 U 15/17 R â□□ SozR 4-2700 Â§ 2 Nr. 49 Rn. 14). Eine Verrichtung ist jedes konkrete, rÃ¤umlich und zeitlich bestimmte Verhalten, das objektiv seiner Art nach von Dritten beobachtbar ist (BSG, Urteil vom 23. Juni 2020 â□□ B 2 U 12/18 R â□□ SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 54 Rn. 13 â□□ â□□GaststÃ¤ttenbesuchâ□□). FÃ¼r die PrÃ¼fung ist regelmÃ¤Ã□ig die kleinste beobachtbare Handlungssequenz maÃ□gebend (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2015 â□□ B 2 U 8/14 R â□□ SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 55 Rn. 14). Dabei ist nur auf die Sicht eines objektiven Betrachters der Situation abzustellen, ohne die subjektiven, ggf. unterschiedlichen Zwecke oder Handlungstendenzen, die der Verletzte mit seinem Verhalten verfolgt, in die Beurteilung mit einzubeziehen. Die Unterbrechung des Weges war auch nicht nur geringfÃ¼gig, so dass der Versicherungsschutz nicht aus diesem Grund fortbestanden hat. Eine Unterbrechung ist nur dann als geringfÃ¼gig zu bezeichnen, wenn sie auf einer Verrichtung beruht, die bei natÃ¼rlicher Betrachtungsweise zeitlich und rÃ¤umlich noch als Teil des zurÃ¼ckgelegten Weges in seiner Gesamtheit anzusehen ist und nicht zu einer erheblichen ZÃ¤sur in der Fortbewegung in Richtung des ursprÃ¼nglich aufgenommenen Ziels fÃ¼hrt, weil sie ohne nennenswerte zeitliche VerzÃ¶gerung sozusagen im Vorbeigehen erledigt werden kann. Unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze lag nicht nur eine geringfÃ¼gige Unterbrechung des grundsÃ¤tzlich versicherten Arbeits- bzw. Betriebsweges vor, weil es sich beim Aussteigen der KlÃ¤gerin aus ihrem Kfz und dem Anheben des Motorrades nicht um ein Vorhaben handelte, dass quasi im Vorbeigehen hÃ¤tte erledigt werden kÃ¶nnen. Daher liegt eine deutliche zeitliche und rÃ¤umliche ZÃ¤sur vor, die eine GeringfÃ¼gigkeit der Unterbrechung der ZurÃ¼cklegung des Weges ausschlieÃ□t.

Beide Ereignisse kÃ¶nnen nicht als ArbeitsunfÃ¤lle anerkannt werden.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung eines Arbeitsunfalles sind hinsichtlich des Anpralls des PKW der KlÃ¤gerin mit dem Motorrad ihres Arbeitskollegen in der Garage nicht erfÃ¼llt. Zwar hat die KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt des Anpralls mit ihrem PKW mit dem Motorrad eine versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt, weil ihre Handlungstendenz zu diesem Zeitpunkt noch darauf gerichtet war, ihre Arbeitsstelle zu erreichen. In diesem Zusammenhang kann es offenbleiben, ob sich die KlÃ¤gerin bei der Einfahrt in die Garage bereits auf einem versicherten Betriebsweg (Â§ 8 Abs. 1 SGB VII) oder noch auf einem ebenfalls versicherten Weg nach dem Ort der TÃ¤tigkeit (Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) befand (der Weg zur ArbeitsstÃ¤tte endet grundsÃ¤tzlich am Betriebstor und der Weg auf dem BetriebsgelÃ¤nde bis zum eigentlichen Arbeitsplatz stellt sich wegen des engen Zusammenhangs mit der Arbeitsleistung als betriebliche TÃ¤tigkeit dar, vgl. Wolfgang Keller in: Hauck/Noftz SGB VII, 4. ErgÃ¤nzungslieferung 2023, Â§ 8 SGB VII, Rn. 33). Die Anerkennung eines Arbeitsunfalles scheitert jedenfalls daran, dass der erforderliche Gesundheits(erst)schaden nicht vorliegt.

Unter einem Gesundheitserstschaden sind alle regelwidrigen kÃ¶rperlichen,

geistigen oder seelischen ZustÃ¤nde zu verstehen, die unmittelbar durch die (von auÃen kommende, zeitlich begrenzte) Einwirkung rechtlich wesentlich verursacht sind, entsprechend dem allgemeinen Krankheitsbegriff. Der Gesundheitserstschaden setzt keine DauerschÃ¤digung oder StÃ¶rungen von erheblichem Gewicht oder mit notwendiger BehandlungsbedÃ¼rftigkeit voraus; Umfang und Dauer sind ebenfalls unerheblich. Minimale Regelwidrigkeiten ohne ArbeitsunfÃ¤higkeit oder BehandlungsbedÃ¼rftigkeit sind aber ebenso bedeutungslos wie bloÃe Schmerzen (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 13. Juli 2017 â L 6 U 2225/16 â juris, Rn. 65 und Urteil vom 17. MÃ¤rz 2016 â L 6 U 4904/14 â juris, Rn. 40).

FÃ¼r die haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t zwischen Unfallereignis und Gesundheitsschaden gilt die Theorie der wesentlichen Bedingung. Diese setzt zunÃ¤chst einen naturwissenschaftlichen Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem Gesundheitsschaden voraus und in einem zweiten wertenden Schritt, dass das versicherte Unfallereignis fÃ¼r den Gesundheitsschaden wesentlich war. Denn als im Sinne des Sozialrechts ursÃ¤chlich und rechtserheblich werden nur solche Ursachen angesehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Gab es neben der versicherten Ursache noch konkurrierende Ursachen, z. B. Krankheitsanlagen, so war die versicherte Ursache wesentlich, solange die unversicherte Ursache nicht von Ã¼berragender Bedeutung war. Eine Krankheitsanlage war von Ã¼berragender Bedeutung, wenn sie so stark oder so leicht ansprechbar war, dass die (naturwissenschaftliche) Verursachung akuter Erscheinungen nicht besonderer, in ihrer Art unersetzlicher Ã¤uÃerer Einwirkungen bedurfte, sondern jedes alltÃ¤glich vorkommende Ereignis zu derselben Zeit die Erscheinungen verursacht hÃ¤tte. War die Krankheitsanlage von Ã¼berragender Bedeutung, so ist die versicherte naturwissenschaftliche Ursache nicht als wesentlich anzusehen und scheidet als Ursache nach der Theorie der wesentlichen Bedingung und im Sinne des Sozialrechts aus; sie ist dann bloÃ eine so genannte Gelegenheitsursache (vgl. BSG, Urteil vom 12. April 2005, a.a.O., Rn. 16).

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass die bei der KlÃ¤gerin vorliegende Fraktur des vierten LendenwirbelkÃ¶rpers nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf den Anprall ihres PKW beim RÃ¼ckwÃ¤rtsfahren in die Garage und dem anschlieÃenden ZusammenstoÃ mit dem Motorrad ihres Arbeitskollegen zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden kann.

Vom Sachverhalt her geht der Senat insoweit davon aus, dass die KlÃ¤gerin am 31. August 2018 gegen 6:25 Uhr auf dem Weg zu ihrer ArbeitsstÃ¤tte das BetriebsgelÃ¤nde des Dialysezentrums und zwar den sogenannten âHinterhofâ des GebÃ¤udes befahren hat. Sie wollte dort in eine der sechs offenen Garagen einfahren und hat das bereits darin befindliche Motorrad ihres Kollegen Ã¼bersehen, so dass es zu einem AnstoÃ gekommen ist. Aus dem SachverstÃ¤ndigengutachten des OrthopÃ¤den und Unfallchirurgen L vom 5. Februar 2020 ergibt sich insoweit, dass der AnstoÃ an das Motorrad im PKW sitzend nicht in der Lage war, die Fraktur des vierten LendenwirbelkÃ¶rpers der KlÃ¤gerin zu verursachen. Nach seinen AusfÃ¼hrungen werden

WirbelkÃ¶rperverletzungen in A-, B- und C-Verletzungen nach der AO Klassifikation eingeteilt. A-Verletzungen zeichnen sich dabei dadurch aus, dass ein ZusammendrÃ¼cken des KÃ¶rpers besteht oder entsteht zum Beispiel durch ein hartes Aufschlagen auf das GesÃ¤Ã. Bei der KlÃ¤gerin liegt eine A-Verletzung vor, weil vorwiegend die WirbelkÃ¶rpervorderwand oder WirbelkÃ¶rpermitte betroffen ist. Die WirbelkÃ¶rperhinterwand war nach den bildgebenden Befunden gerade nicht betroffen. FÃ¼r eine solche A-Fraktur ist ein ZusammendrÃ¼cken des KÃ¶rpers erforderlich. DafÃ¼r sieht der SachverstÃ¤ndige das Ereignis des RÃ¼ckwÃ¤rtsfahrens mit AnstoÃ an das Motorrad mit einer Geschwindigkeit von ca. 10 km/h als nicht geeigneten Mechanismus an. Nachvollziehbar legt er insoweit dar, dass es an der erforderlichen Krafteinwirkung fehlt. Seine Klassifizierung der Wirbelfrakturen steht mit der medizinischen Literatur im Einklang (vgl. Thomann in Thomann u.a. OrthopÃ¤disch-unfallchirurgische Begutachtung, 3. Auflage 2020 S.110). Soweit die KlÃ¤gerin hiergegen einwendet, dass der Schaden am LendenwirbelkÃ¶rper bereits durch das RÃ¼ckwÃ¤rtsfahren und den Aufprall entstanden sein mÃ¼sse, weil sie bereits beim Anprall im PKW Schmerzen verspÃ¼rt und der Gutachter nicht hinreichend berÃ¼cksichtig habe, dass sie an einer Osteopenie leide, welche als VorschÃ¤digung derartige Verletzungen begÃ¼nstigen kÃ¶nne, Ã¼berzeugt dies nicht. Hinsichtlich der Osteopenie hat der SachverstÃ¤ndige L eingehend dargelegt, dass ausweislich der Knochendichtemessung vom 4. September 2018 eine Osteoporose Grad 0 bei der KlÃ¤gerin vorliegt, welche allenfalls mit einer geringfÃ¼gig erhÃ¶hten Frakturneigung einhergeht. Daher ergeben sich keine belastbaren Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die VorschÃ¤digung bei der KlÃ¤gerin bereits so weit fortgeschritten war, dass auch ein leichter Anprall zu einer Fraktur des LendenwirbelkÃ¶rpers hÃ¤tte fÃ¼hren kÃ¶nnen. BezÃ¼glich der angegebenen Schmerzen ersetzt dies nicht den Nachweis des Entstehens einer WirbelkÃ¶rperfraktur bereits durch den Anprall. Die AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen sind fÃ¼r den Senat auch deshalb Ã¼berzeugend, weil die KlÃ¤gerin nach dem Anprall noch in der Lage war, das Motorrad aufzurichten.

Hinsichtlich der zweiten Handlungssequenz, nÃ¤mlich dem Aufrichten des Motorrades, besteht weder Versicherungsschutz aus der BeschÃ¤ftigtenversicherung gegenÃ¼ber der Beklagten noch unter dem Gesichtspunkt einer Wie-BeschÃ¤ftigung gegenÃ¼ber der Beigeladenen.

GegenÃ¼ber der Beklagten ist zu beachten, dass ein den Versicherungsschutz begrÃ¼ndender innerer Zusammenhang mit der gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten betrieblichen TÃ¤tigkeit nach stÃ¤ndiger hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung gegeben ist, wenn die zum Unfall fÃ¼hrende Verrichtung dem Unternehmen wesentlich zu dienen bestimmt ist.

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen ist ein innerer Zusammenhang des Aufhebens des Motorrades mit dem nach Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherten TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin nicht gegeben, weil keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vorliegen, dass die KlÃ¤gerin damit Verpflichtungen aus ihrem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nachgekommen ist. Als die KlÃ¤gerin das Motorrad anhob, befand sie sich auf dem Weg zu ihrer ArbeitsstÃ¤tte zwar bereits auf dem BetriebsgelÃ¤nde, aber noch nicht

unmittelbar bei der AusÃ¼bung ihrer betrieblichen TÃ¤tigkeit. Soweit die KlÃ¤gerin sich insoweit auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 18. MÃ¤rz 2018, B 2 U 12/07 R, juris) beruft, wonach es auf einem Betriebsweg zu den arbeitsvertraglichen Nebenpflichten des Arbeitnehmers gehÃ¶rt, durch geeignete MaÃnahmen zur Absicherung der Unfallstelle die aufgrund der betrieblichen TÃ¤tigkeit entstandenen Personen- und SachschÃ¤den gering zu halten und drohende weitere SchÃ¤den nach MÃ¶glichkeit abzuwenden, greift diese Entscheidung deshalb nicht ein, weil vorliegend das Unfallereignis nicht im Rahmen einer betrieblichen TÃ¤tigkeit entstanden ist. Vielmehr hat die KlÃ¤gerin mit ihrem Privatfahrzeug das Fahrzeug eines Kollegen angefahren und beschÃ¤digt. Von daher ist es ausgeschlossen, dass durch die Sicherung der Unfallstelle bzw. hier das Anheben des Motorrades FolgeschÃ¤den vermieden werden sollten, die sich wegen der HaftungsbeschrÃ¤nkung bei gefahrgeneigter Arbeit und damit korrespondierenden FreistellungsansprÃ¼chen des Arbeitnehmers bei einer SchÃ¤digung Dritter zu Lasten des Arbeitgebers der KlÃ¤gerin hÃ¤tten auswirken kÃ¶nnen.

Zum Unfallzeitpunkt stand die KlÃ¤gerin auch nicht als sogenannte Wie-BeschÃ¤ftigte nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und hat daher auch gegenÃ¼ber der Beigeladenen keinen Anspruch auf Anerkennung eines Arbeitsunfalles.

Bei Â§ 2 Abs. 2 SGB VII handelt es sich nicht um eine Billigkeitsvorschrift, die immer dann eingreift, wenn einzelne Merkmale des Absatzes 1 Nr. 1, wie zum Beispiel die persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit zum Arbeitgeber oder dessen Weisungsrecht, fehlen. Es mÃ¼ssen nach der stÃ¤ndigen hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung des BSG vielmehr bestimmte Voraussetzungen vorliegen, die die Zurechnung des Haftungsrisikos zum nutznieÃenden Unternehmen rechtfertigen. Dabei sind folgende Anforderungen an die TÃ¤tigkeit zu stellen (vgl. u. a. BSG, Urteile vom 20. MÃ¤rz 2018 â B 2 U 16/16 R -, vom 20. April 1993 â 2 RU 38/92 -, vom 8. Mai 1980 â 8a RU 38/79 -, vom 5. Juli 2005 â B 2 U 22/04 R -, vom 31. Mai 2005 â B 2 U 35/04 R â und vom 27. MÃ¤rz 2012 â B 2 U 5/11 R -; Urteil Senat vom 22. Juni 2017 â L 1 U 118/17 -, jeweils juris):

- Es muss sich um eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende (Handlungstendenz) TÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert handeln.
- Die TÃ¤tigkeit muss dem wirklichen oder mutmaÃlichen Willen des Unternehmers entsprechen.
- Die TÃ¤tigkeit muss ihrer Art nach von Arbeitnehmern verrichtet werden kÃ¶nnen und regelmÃ¤Ãig verrichtet werden.
- Die TÃ¤tigkeit muss konkret unter arbeitnehmerÃ¤hnlichen UmstÃ¤nden vorgenommen worden sein.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nach diesen GrundsÃ¤tzen auch eine TÃ¤tigkeit als Pannenhelfer zu einer Versicherung als âWie-BeschÃ¤ftigterâ fÃ¼hren kann (vgl. BSG, Urteile vom 25.Â Januar 1973, 2 RU 55/71; vom 30. Oktober 1974, 2/8 RU 100/73; vom 13. Dezember 1984, 2 RU 79/83, vom 27. November 1985, 2 RU 37/84; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 4.Â August

2010, L 2 U 2211/09). Dies findet auch in Â§ 128 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII seinen Niederschlag, der bei der Pannenhilfe fÃ¼r nicht gewerbsmÃ¤Ãige Fahrzeughalter die ZustÃ¤ndigkeit der UnfallversicherungstrÃ¤ger im Landesbereich vorsieht.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin hat zwar mit ihrer am 31. August 2018 ausgeÃ¼bten Handlung eine TÃ¤tigkeit erbracht, die einen wirtschaftlichen Wert hatte, und diese TÃ¤tigkeit hat auch einem fremden Unternehmen, nÃ¤mlich der Fahrzeughaltung des Arbeitskollegen, gedient. Jedoch war die Handlungstendenz der KlÃ¤gerin ausschlieÃlich darauf gerichtet, ihrer aufgrund der vorhergegangenen SchÃ¤digungshandlung bestehenden zivilrechtlichen Schadensminderungspflicht nachzukommen. Der Senat geht dabei nach Auswertung des Akteninhalts und der nochmaligen persÃ¶nlichen AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 19. Oktober 2023 von folgendem Geschehensablauf aus:

Nachdem es am 31. August 2018 bei dem rÃ¼ckwÃ¤rts Einfahren in die Garage zu einem Anprall des PKW der KlÃ¤gerin mit dem Motorrad ihres Arbeitskollegen gekommen und dieses daraufhin zu Boden gestÃ¼rzt war, stieg die KlÃ¤gerin aus und hob das Motorrad des Arbeitskollegen an, um den Eintritt eines weiteren Schadens zu verhindern. Insoweit hat sie bereits im Rahmen ihrer schriftlichen Einlassung gegenÃ¼ber der Beklagten ausgefÃ¼hrt, dass sie Panik hatte, dass Ãl auslaufen kÃ¶nnte und die Feuerwehr gerufen werden mÃ¼sste. Auch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat hat die KlÃ¤gerin bestÃ¤tigt, dass sie aus Angst vor dem Eintritt eines weiteren Schadens handelte.

Damit liegt eine eigenwirtschaftliche TÃ¤tigkeit vor, und sie handelte daher nicht mit der erforderlichen fremdwirtschaftlichen Zweckbestimmung.

Das Anheben des Motorrades am Unfalltag durch die KlÃ¤gerin kann darÃ¼ber hinaus auch nicht als eine den Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII begrÃ¼ndende TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Fahrzeughaltung des Arbeitskollegen gewertet werden, denn es hat dessen wirklichen oder mutmaÃlichen Willen nicht entsprochen. Dabei kommt es auf den Willen an, der zurzeit der unfallbringenden TÃ¤tigkeit erkennbar ist. Ein ausdrÃ¼cklicher Wille durch den Arbeitskollegen ist mangels Kenntnis der Situation bzw. Anwesenheit beim Hebevorgang nicht geÃ¤uÃert worden. Der mutmaÃliche Wille ist dem allgemeinen Unternehmenszweck und der Interessenlage zu entnehmen. Bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung aller EinzelumstÃ¤nde muss sich der Handelnde sagen, dass sein Handeln vom Unternehmer gebilligt werde. Die Annahme des Handelnden muss sich auf ausreichende Anhaltspunkte in den tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nden des Einzelfalles stÃ¼tzen (vgl. Riebel in: Hauck/Noftz SGB VII, 4. ErgÃ¤nzungslieferung 2023, Â§ 2 SGB VII Rn. 274). Dies ist zu verneinen.Â Die KlÃ¤gerin hat vor dem Senat ausgefÃ¼hrt, dass sie den Namen des betroffenen Arbeitskollegen nicht kannte und ihr das Motorrad vorher unbekannt war. Dieser war ausnahmsweise mit dem Motorrad zur Arbeit gekommen. Von daher scheidet auch die Duldung eines entsprechenden Verhaltens in der Vergangenheit aus und es kann bei der Ermittlung des mutmaÃlichen Willens nur auf die allgemeine Interessenlage abgestellt werden. Da die KlÃ¤gerin des Weiteren ausgefÃ¼hrt hat, dass sie die

BeschÃ¤digungen am Motorrad in der dunklen Garage nicht genau erkennen konnte, gibt es keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass das sofortige Anheben im Interesse des Fahrzeughalters war. Eine Benachrichtigung des Fahrzeughalters hÃ¤tte gereicht. Diese war problemlos mÃ¶glich. Mit einem erheblichen Zeitverlust war nicht zu rechnen. Durch einfaches Nachfragen konnte der Fahrzeughalter auf der Arbeitsstelle ermittelt werden. Dem Fahrzeughalter konnte nicht daran liegen, dass eine im Umgang mit MotorrÃ¤dern unerfahrene Kollegin sein Motorrad anhebt. Das hÃ¤tte die KlÃ¤gerin bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde unmittelbar erkennen kÃ¶nnen.

Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII unter dem Gesichtspunkt der Nothilfe scheidet ersichtlich aus. Nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII sind kraft Gesetzes Personen versichert, die bei UnglÃ¼cksfÃ¤llen oder gemeiner Gefahr oder gemeiner Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwÃ¤rtiger Gefahr fÃ¼r seine Gesundheit retten. Dabei sind UnfÃ¤lle nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zeitlich begrenzte, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren. Ein UnglÃ¼cksfall im Sinne von Â§ 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII ist ein plÃ¶tzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren fÃ¼r Menschen oder Sachen hervorruft oder hervorzurufen droht. Unter Gefahr ist ein Zustand zu verstehen, in dem nach den objektiven UmstÃ¤nden der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich gelten kann.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfÃ¼llt. Denn objektiv bestanden keinerlei Anhaltspunkte fÃ¼r eine erhebliche Gefahrenlage. Aus der Reparaturrechnung ergibt sich, dass die Zylinderkopfdichtung des Motorrades beschÃ¤digt war. Gravierende Schadenseintritte waren daher nicht zu befÃ¼rchten. Die KlÃ¤gerin konnte auch nicht berechtigterweise die Vorstellung einer erheblichen Gefahrenlage entwickeln, denn nach ihren Angaben vor dem Senat konnte sie die BeschÃ¤digungen am Motorrad in der dunklen Garage nicht genau erkennen. Dass sie nach ihren Angaben im Verwaltungsverfahren den Austritt von Benzin befÃ¼rchtete, kann allein den Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII nicht begrÃ¼nden. Zwar kommt der Handlungstendenz des Verletzten im Unfallzeitpunkt fÃ¼r den inneren Zusammenhang mit einer unter Unfallversicherungsschutz stehenden TÃ¤tigkeit nach der Rechtsprechung maÃgebliche Bedeutung zu. So ist auch der Vorstellung eines Eingreifenden Ã¼ber das Vorhandensein einer im Augenblick seines TÃ¤tigwerdens drohenden erheblichen Gefahr fÃ¼r KÃ¶rper und Gesundheit eines Dritten eine rechtlich relevante Bedeutung beizumessen, weshalb auch bei einem nur vermeintlich Helfenden Versicherungsschutz unter UmstÃ¤nden anzunehmen ist (LSG Saarland, Urteil vom 27. September 1988, Az.: L 2 U 28/81, SGb 1990 S. 84 ff.). Die GewÃ¤hrung von Unfallversicherungsschutz in solchen Situationen erfordert jedoch, dass der Hilfeleistende berechtigterweise eine Gefahrensituation im Sinne von Â§ 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII annehmen durfte. Allein die subjektive Vorstellung des Handelnden, es bestehe eine Gefahrenlage und er wolle insoweit Hilfe leisten, kann den Versicherungsschutz nicht begrÃ¼nden. Die Handlungstendenz muss vielmehr durch die objektiven UmstÃ¤nde des Einzelfalles bestÃ¤tigt werden. Es mÃ¼ssen objektive UmstÃ¤nde feststellbar sein, nach denen die EinschÃ¤tzung des Handelnden bei lebensnaher Betrachtung nachvollziehbar ist (BSG, Urteil vom 13.

September 2005, Az.: B 2 U 6/05 R, juris Rn. 23). Abzustellen ist hierbei maÃgeblich auf eine â ex-anteâ Perspektive, also auf die gefahrabwÃ¤gende Sicht vor dem Handeln (BSG, Urteil vom 18. September 2012, Az.: B 2 U 20/11 R, juris Rn. 36). Nur so kann sichergestellt werden, dass der Schutzzweck des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII verwirklicht wird. Das Erfordernis einer akuten Gefahrenlage soll sicherstellen, dass die gesetzliche Unfallversicherung nur einzutreten hat, wenn eine Ausnahmesituation gegeben ist. Insoweit unterfÃ¤llt dem Unfallversicherungsschutz zwar nicht nur jede vom Handlungszwang des Â§ 323c StGB erfasste Hilfeleistung, sondern auch eine nach dieser Vorschrift nicht gebotene erforderliche Hilfeleistung, falls objektiv eine akute Gefahrensituation vorliegt (BSG, Urteil vom 27. MÃ¤rz 2012, Az.: B 2 U 7/11 R, juris Rn. 12). Es muss sich jedoch um eine Ausnahmesituation handeln und insbesondere muss es sich um eine ohne fremde Hilfe nicht beherrschbare Gefahrenlage handeln bzw. mÃ¼ssen die SelbstschutzmÃ¶glichkeiten deutlich vermindert sein (BSG, Urteil vom 13. September 2005, B 2 U 6/05 R, juris Rn. 20). FÃ¼r Derartiges gibt es hier keinen Anhalt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 12.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024